

Gesetz über die Gebäudeversicherung

vom 26. Dezember 1960 (Stand 17. Mai 2009)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 10. November 1959¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Revision der Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung²

als Gesetz:³

I. Gebäudeversicherungsanstalt

(1.)

Art. 1 Rechtsstellung

¹ Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, im folgenden Anstalt genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 1^{bis}★ Aufgaben

¹ Die Anstalt versichert Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden.

² Sie fördert Massnahmen zur Verminderung der Feuer- und Elementarschaden-gefahr, zur Schadenverhütung und zur Schadenbekämpfung.

³ Die Regierung kann ihr durch Verordnung Aufgaben des Feuerschutzes übertragen.⁴

1 ABl 1959, 1016.

2 G über die Gebäudeversicherung vom 22. Juni 1925, bGS 4, 589.

3 Abgekürzt GVG. nGS 1, 467; nGS 12–27; nGS 13–118. Vom Grossen Rat erlassen am 24. November 1960, nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 26. Dezember 1960, in Vollzug ab 1. Januar 1961.

4 Vgl. Art. 8 Abs. 2 FSG, sGS 871.1.

873.1

Art. 2 *Mittel*

¹ Die Anstalt beschafft sich die erforderlichen Mittel durch die Prämien der Versicherten.

² Die Mittel der Anstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres Zweckes verwendet werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Kantonshilfskasse für nicht-versicherbare Elementarschäden.^{5*}

³ Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet ausschliesslich ihr eigenes Vermögen.

⁴ ...*

Art. 2^{bis}* *Rückversicherung*

¹ Die Anstalt kann sich rückversichern, zusammen mit anderen Trägern als Rückversicherer auftreten sowie sich an einem Schadenpool und an einem Pool für aussergewöhnliche Risiken beteiligen.

Art. 3 *Organisation* a) *Anstaltsorgane*

¹ Organe der Anstalt sind:

1. die Verwaltung,
2. die Verwaltungskommission,
3. die Kontrollstelle,
- 4.* die Regierung.

² Soweit die Befugnisse der Anstaltsorgane nicht durch Gesetz oder Verordnung festgelegt sind, werden sie im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 4* b) *Verwaltung*

¹ Der Verwaltung obliegt die Geschäftsführung der Anstalt.

² Die Verwaltung trifft im einzelnen Fall Verfügungen über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen.

⁵ G über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden, sGS 383.1; VV dazu, sGS 383.11.

Art. 5 c) *Verwaltungskommission*

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher des zuständigen Departementes⁶ als Vorsitzendem und mindestens vier weiteren Mitgliedern, darunter je einem Sachverständigen für Schätzungen und für Feuerwehr sowie zwei Vertretern der Gebäudeeigentümer.

² Die Verwaltungskommission regelt und überwacht die Geschäftsführung der Anstalt. Insbesondere obliegen ihr der Erlass des Geschäftsreglementes, die Beschlussfassung über den Voranschlag und die Jahresrechnung, die Festsetzung der Prämienansätze sowie der Abschluss und die Kündigung von Rückversicherungsverträgen unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung.*

Art. 6 d) *Kontrollstelle*

¹ Die Kontrollstelle⁷ prüft die Kassen- und Buchführung zuhanden der Regierung.*

Art. 7 e) *Regierung**

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Anstalt aus.*

² Sie wählt die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle⁸. Soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist, wählt die Regierung auch das Personal und setzt Entschädigungen, Gehälter sowie Amtskautionen fest.*

³ Die Regierung genehmigt das Geschäftsreglement, die Jahresrechnung, die Prämienansätze und die Rückversicherungsverträge.⁹*

Art. 8 *Oberaufsicht*

¹ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht aus.

² Ihm ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Anstalt Bericht zu erstatten.

6 Finanzdepartement; Art. 24 lit. f GeschR, sGS 141.3.

7 Finanzkontrolle; vgl. Art. 2 der V über die Finanzkontrolle, sGS 831.3.

8 Finanzkontrolle; vgl. Art. 2 der V über die Finanzkontrolle, sGS 831.3.

9 Siehe ferner Art. 32 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 2 dieses G.

II. Versicherungspflicht

(2.)

Art. 9 *Obligatorium**

¹ Die Gebäude auf dem Gebiete des Kantons St.Gallen müssen bei der Anstalt versichert sein.

² Die Gebäude des Bundes sind von der Versicherungspflicht befreit.^{10*}

Art. 10* *Ausschluss von der Versicherung* a) *Grundsatz*

¹ Von der Versicherung können Gebäude ausgeschlossen werden, die:

- a) nach Konstruktion, Zustand oder Benützung einer ausserordentlichen Feuer- oder Explosionsgefahr oder einer ausserordentlichen Gefährdung durch Elementarereignisse ausgesetzt sind;
- b) nachweislich zum Abbruch bestimmt sind.

² Gebäude werden nicht ausgeschlossen, wenn:

- 1. sie in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen nach dem Wasserbaugesetz¹¹ liegen;
- 2. die möglichen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Gebäude getroffen wurden;
- 3. kein anderer Ausschlussgrund nach Art. 10 Abs. 1 dieses Erlasses vorliegt.

Art. 10^{bis}* *b) Verfahren*

¹ Ist die Behebung der ausserordentlichen Gefährdung möglich und zumutbar, so kann der Ausschluss von der Versicherung erst erfolgen, nachdem Gebäudeeigentümer und Grundpfandgläubiger fruchtlos gemahnt worden sind, die Gefährdung innert angemessener Frist zu beheben.

² Ist die Behebung der ausserordentlichen Gefährdung nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann die Anstalt das Gebäude auf Begehren des Eigentümers trotzdem versichern, jedoch zu höheren Prämienansätzen.

Art. 10^{ter}* *c) Schutz der Grundpfandgläubiger*

¹ Die Rechte der Grundpfandgläubiger sind gewahrt:

- a) bis zur Rückzahlung der Grundpfandschulden, längstens zwei Jahre ab Schadenereignis;

¹⁰ Vgl. Art. 10 Abs. 2 des BG über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft (Garantiegesetz) vom 26. März 1934, SR 170.21.

¹¹ sGS 734.1.

- b) bis zur Höhe des zuletzt versicherten Wertes, höchstens bis zum Betrag, zu dem die Grundpfandgläubiger die grundpfandversicherte Forderung erworben haben.

² Sie sind nicht mehr gewahrt, wenn ein Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen wird, weil es zum Abbruch bestimmt ist.

Art. 11 Verbot anderweitiger Versicherung*

¹ Die bei der Anstalt versicherten Gebäude dürfen für die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen nicht anderweitig versichert sein.

² Bei Übertretung dieses Verbotes fällt die Leistungspflicht der Anstalt ohne Befreiung von den Prämien dahin. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Grundpfandgläubiger, soweit sie nicht aus der anderweitigen Versicherung gedeckt werden, jedoch nur bis zu dem Betrag, zu dem sie die grundpfandversicherte Forderung erworben haben.

Art. 12 Bauzeitversicherung

¹ Neubauten sowie erhebliche bauliche Wertvermehrungen sind auf Beginn der Bauarbeiten zum steigenden Werte zu versichern.¹²

² Als Versicherungssumme gelten die Baukosten, soweit sie bei der Einschätzung des vollendeten Gebäudes zu berücksichtigen sind.¹³

Art. 13 Gebäudeschätzung*

¹ Zuständigkeiten, Verfahren und Kostentragung der Gebäudeschätzung richten sich nach dem Gesetz über die Durchführung der Grundstückschätzung.¹⁴

Art. 14 Versicherungswerte *a) Arten*

¹ Im Schätzungsverfahren sind der Neuwert, der Zeitwert und der Verkehrswert des versicherten Gebäudes festzustellen. Bei versicherten Abbruchobjekten ist zusätzlich der Abbruchwert zu ermitteln.*

² Als Neuwert gilt der Kostenaufwand, der für die Erstellung eines gleichartigen Gebäudes zur Zeit der Schätzung erforderlich wäre.

³ Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Abzug der seit der Erstellung infolge Alters, Abnutzung oder anderer Gründe eingetretenen Wertverminderung.

¹² Art. 18 Abs. 2 dieses G.

¹³ Art. 14 dieses G.

¹⁴ sGS 814.1.

873.1

⁴ Als Verkehrswert gilt der mutmassliche Verkaufswert des Grundstückes unter Abzug des Bauplatzwertes und der mit dem Gebäude verbundenen Rechte und Vorteile, die in einem Schadenfall nicht untergehen können.

⁵ Als Abbruchwert gilt der Verkaufswert des Baumaterials abzüglich der Abbruchkosten.*

Art. 15 b) bei Teilabbruch oder Teilschaden

¹ Hat sich der Wert eines Gebäudes nach der Schätzung infolge Teilabbruchs oder Teilschadens wesentlich vermindert, so tritt eine verhältnismässige Herabsetzung der Versicherungswerte ein.

Art. 16 c) bei Änderung der Baukosten

¹ Ändern sich die Baukosten erheblich, so passt die Anstalt den Neuwert und den Zeitwert ohne neue Schätzung für alle Gebäude dem neuen Stand der Baukosten an.

² Der Versicherte kann innert Monatsfrist nach Eröffnung der neuen Werte eine neue Schätzung auf Kosten der Anstalt verlangen. Ist das Begehren offensichtlich unbegründet, so können die Schätzungskosten dem Versicherten auferlegt werden.

Art. 16^{bis} d) Eröffnung des Verkehrswertes*

¹ Der Verkehrswert des versicherten Gebäudes wird erst im Versicherungsfall eröffnet.¹⁵

Art. 17 Neuwertversicherung

¹ Die versicherten Gebäude unterliegen der Neuwertversicherung, sofern nicht:

1. der Zeitwert bei der Einschätzung weniger als 50 Prozent des Neuwertes beträgt;
2. das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist;
3. der Versicherte andere wichtige Gründe geltend macht, die eine Ausnahme rechtfertigen.

¹⁵ Vgl. Art. 37 und 49 dieses G.

² Die Anstalt kann ein Gebäude von der Neuwertversicherung ausschliessen oder Vorbehalte anbringen, wenn:*

- a) das Gebäude baupolizeilichen Vorschriften¹⁶, Feuerschutzbestimmungen¹⁷, anderen Sicherheitsvorschriften oder allgemein anerkannten Regeln der Baukunde nicht entspricht;
- b) das Gebäude verwahrlost leersteht;
- c) wichtige Gründe beim Versicherten vorliegen.

Art. 18 Beginn und Ende der Versicherung

¹ Die Versicherung beginnt:*

1. bei Vorliegen einer Baubewilligung¹⁸ mit Baubeginn;
2. für nicht bewilligte oder nicht bewilligungspflichtige¹⁹ Bauten oder bauliche Änderungen mit der Anmeldung;
3. mit der Einreichung eines Schätzungsbegehrens²⁰; vorbehalten bleibt das Bestehen einer Bauzeitversicherung;²¹
4. in den übrigen Fällen mit vollzogener Schätzung.²²

² Wird der Versicherungsbeginn weder durch eine Baubewilligung noch durch eine Anmeldung oder ein Schätzungsbegehren ausgelöst, so kann die Anstalt die Versicherung anordnen. Sie beginnt mit der Übergabe der Anordnung an die Post.*

³ Im Falle eines Ausschlusses endet die Versicherung um 18 Uhr des Tages, an dem die Ausschlussverfügung der Post übergeben worden ist. Die Ausschlussverfügung ist dem Versicherten und den Grundpfandgläubigern gleichzeitig mitzuteilen.

Art. 19 Pflichten des Versicherten *a) Anzeige von Gefahrerhöhungen*

¹ Der Versicherte hat der Anstalt alle Gefahrerhöhungen, die für das Versicherungsverhältnis von Bedeutung sind, innert Monatsfrist anzuzeigen.

Art. 20 b) Schadenverhütung

¹ Der Versicherte hat zur Verhütung von Schäden alles Zumutbare vorzukehren.

¹⁶ Vgl. insbesondere Art. 49 ff. BauG, sGS 731.1.

¹⁷ Vgl. insbesondere Art. 15 ff. FSG, sGS 871.1; Art. 7 ff. der VV dazu, sGS 871.11.

¹⁸ Art. 87 BauG, sGS 731.1.

¹⁹ Art. 78 BauG, sGS 731.1.

²⁰ Art. 13 dieses G.

²¹ Art. 12 dieses G.

²² Art. 13 dieses G.

² Insbesondere muss er das Gebäude ordnungsgemäss unterhalten und die Feuer-schutzvorschriften,²³ beachten.*

III. Prämien

(3.)

Art. 21 *Prämienpflicht*

¹ Der Versicherte hat der Anstalt für jedes Kalenderjahr Prämien zu entrichten.

² Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, so werden die Prä-mien nur für diese Zeit geschuldet. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

³ Im Schadenfall wird die Prämie für das laufende Jahr voll geschuldet.

⁴ Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch als Eigentümer des Gebäudes eingetragen ist. Gehört das Gebäude mehreren Perso-nen, so haften sie solidarisch.^{24*}

Art. 21^{bis}* *Prämienverwendung*

¹ Die Prämien dienen:

1. zur Deckung der Schäden,
2. zur angemessenen Äufnung der Reserven,
3. zur Finanzierung von Schadenverhütungs- und Schadenbekämpfungsmass-nahmen,
4. zur Finanzierung der weiteren Kosten, die mit der Erfüllung des Zweckes der Anstalt verbunden sind.

Art. 22 *Gebäudeklassen*

¹ Die Anstalt teilt die Gebäude nach ihrer Bauart in Gebäudeklassen ein.

² Die Regierung umschreibt die Gebäudeklassen durch Verordnung.^{25*}

Art. 23* *Prämienberechnung* a) *Grundprämie*

¹ Die Grundprämie wird vom versicherten Wert des Gebäudes erhoben.

² Für die Festlegung der Grundprämie je Gebäudeklasse werden berücksichtigt:

- a) die Schadenbelastung der Gebäudeklasse;

23 FSG, sGS 871.1, und VV dazu, sGS 871.11.

24 Vgl. Art 143 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

25 sGS 873.11.

- b) die Festkosten;
- c) die Solidarität.

³ Die Solidarität misst sich am Verhältnis der Schadensätze einer Zehnjahresperiode. Die Abweichung des Schadensatzes einer Gebäudeklasse vom Durchschnitt aller Gebäudeklassen darf 25 Prozent nach oben oder unten nicht übersteigen.

Art. 24 b) Zuschlagsprämie*

¹ Ist ein Gebäude erhöhter Schadengefahr ausgesetzt, so wird eine Zuschlagsprämie erhoben. Sie wird in Prozenten des Grundprämienansatzes festgelegt und soll für das erhöhte Risiko kostendeckend sein.

² Werden geeignete Schutzmassnahmen getroffen, wird auf die Erhebung einer Zuschlagsprämie ganz oder teilweise verzichtet.

Art. 24^{bis} c) Prämie für Bauzeitversicherung*

¹ Der Grundprämienansatz für die Bauzeitversicherung beträgt zwei Drittel des Ansatzes der entsprechenden Gebäudeklasse. Die Bauzeitversicherung dauert bis zum Bezug, längstens bis zur Schätzung des Gebäudes.

² Die Regierung bestimmt durch Verordnung²⁶, in welchen Fällen während der Dauer der Bauzeitversicherung eine Zuschlagsprämie zu erheben ist.

Art. 24^{ter} d) Zuschlag für die Neuwertversicherung*

¹ Für die Neuwertversicherung wird ein Zuschlag auf dem Differenzbetrag zwischen Zeitwert und Neuwert des Gebäudes erhoben.

² Der Zuschlag beträgt mindestens 50 Prozent der Ansätze der Grundprämie und der Zuschlagsprämie zusammen.

Art. 25 ...*

Art. 26 ...*

Art. 27 Prämienbezug
 a) Zuschlagsprämie*

¹ Ist die Pflicht zur Anzeige von Gefahrerhöhungen verletzt worden, so werden die der Anstalt entgangenen Prämien, höchstens aber fünf Jahresprämien, nachgefordert.

²⁶ sGS 873.11.

873.1

² Bei Gefahrverminderung ist die bisherige Zuschlagsprämie bis zum Zeitpunkt zu entrichten, in dem der Versicherte der Anstalt die Änderung schriftlich anzeigt.

Art. 28* ...

Art. 29 *b) Vollstreckung und vorläufiger Bezug*

¹ Die rechtskräftigen Prämienrechnungen sind im Betreibungsverfahren vollstreckbaren Gerichtsurteilen gleichgestellt.^{27*}

² Ist im Zeitpunkt der Rechnungstellung ein Rechtsmittel gegen die Gebäudeschätzung anhängig oder wird ein Rechtsmittel gegen die Prämienrechnung ergriffen,²⁸ so werden die Prämien vorläufig bezogen. Über Mehr- oder Minderprämien ist nach Erledigung der Streitsache abzurechnen.*

Art. 29^{bis}* *Prämienrabatte*

¹ Nach guten Geschäftsjahren können Prämienrabatte gewährt werden.

² Die Regierung regelt Voraussetzungen und Bemessung durch Verordnung.²⁹

Art. 30* *Reserven*

¹ Die Reserven bestehen aus dem Reservefond und der Schadenausgleichsreserve.

² Der Reservefond dient der Katastrophenvorsorge und dem langfristigen Ausgleich der Prämienansätze. Die Schadenausgleichsreserve wird zur Erzielung möglichst ausgeglichener Betriebsergebnisse verwendet.

³ Die Reserven werden durch Zuweisungen aus der Betriebsrechnung nach Massgabe des Zuwachses des Versicherungskapitals und durch die jährlichen Rechnungsüberschüsse geäufnet. Haben die Reserven 3 Promille des Versicherungskapitals erreicht, so ist der Prämienatz entsprechend herabzusetzen.*

27 Vgl. Art. 80 Abs. 2 des BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1. Für die Prämien besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht; Art. 167 Abs. 2 Ziff. 1 EG zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, sGS 911.1.

28 Art. 54 ff. dieses G.

29 sGS 873.11.

IV. Versicherungsleistungen

(4.)

1. Voraussetzungen

(4.1.)

Art. 31 *Versicherungsfälle*

¹ Die Anstalt erbringt Versicherungsleistungen, wenn Gebäudeschäden entstanden sind durch:

1. Feuer, Rauch, Hitze oder elektrischen Strom, sofern es sich nicht um bestimmungsgemässe Einwirkungen handelt;
2. Blitzschlag oder Explosion;
- 3.* Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmungen, Schneedruck, Schneerutschungen, Lawinen, Steinschlag, Erd- oder Felsrutschungen; ausgenommen sind Schäden, die im wesentlichen auf andere Ursachen zurückgehen;
- 4.* Luftfahrzeuge und Abwurf von Gegenständen aus der Luft, soweit nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist und für den Schaden aufkommt;³⁰
5. Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsvorkehren der Feuer- und Wasserwehren.

Art. 31^{bis}* *Haftungsbeschränkung*

¹ Wird ein Gebäude durch ein versichertes Ereignis verseucht, so erbringt die Anstalt Versicherungsleistungen auch für den Verseuchungsschaden, soweit nicht ein Drittversicherer ersatzpflichtig ist.

Art. 32 *Ausschluss der Leistungspflicht*

¹ Keine Leistungspflicht besteht für Schäden, welche die Folge von Erdbeben, Volksunruhen, kriegerischen Ereignissen, militärischen Massnahmen oder Übungen sind.

² Werden solche Schäden nicht anderweitig vergütet,³¹ so kann die Anstalt nach Weisung der Regierung höchstens einen Viertel des Reservefondes für die Hilfeleistung verwenden. Sie kann ferner Gemeinschaften und Hilfsorganisationen, die sich zur Deckung solcher Schäden bilden, beitreten.*

Art. 33 *Verweigerung oder Kürzung bei Selbstverschulden*

¹ Hat der Versicherte den Schadenfall als Täter, Anstifter oder Gehilfe vorsätzlich herbeigeführt, so fällt die Leistungspflicht der Anstalt dahin.

30 Vgl. Art. 125 der eidgV über die Luftfahrt (Luftfahrtverordnung) vom 14. November 1973, SR 748.01.

31 Vgl. Art. 33 Abs. 2 der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 510.10 (aufgehoben), nunmehr BG über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz) vom 3. Februar 1995, SR 510.10; Art. 86 ff. des Bundesbeschlusses über die Verwaltung der Armee vom 30. März 1949, SR 510.30.

² Die Anstalt kann die Versicherungsleistungen kürzen:*

1. um höchstens 50 Prozent, wenn der Versicherte den Schaden grobfahrlässig herbeigeführt hat oder wenn der Schaden auf offensichtliche Missachtung der Schadenverhütungspflicht zurückzuführen ist;
2. um höchstens 30 Prozent, wenn der Schaden auf die Verletzung der Pflicht zur Anzeige schwerwiegender und für den Versicherten leicht wahrnehmbarer Gefahrenerhöhungen³² zurückzuführen ist und deshalb keine Verfügung zur Behebung oder Minderung der Gefahrenerhöhung getroffen werden konnte.

³ Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Grundpfandgläubiger, soweit das verbleibende Pfand zur Deckung ihrer Ansprüche nicht ausreicht, höchstens aber bis zu dem Betrag, zu dem sie die grundpfandversicherte Forderung erworben haben.

Art. 34 Schadenermittlung
a) bei geschätzten Gebäuden

¹ Der Gebäudeschaden wird nach dem Neuwert ermittelt.

² Unterliegt das Gebäude nicht der Neuwertversicherung, so bemisst sich der Schaden nach dem Zeitwert. Wertverminderungen seit der Gebäudeschätzung sind zu berücksichtigen.

³ Als Grundlage gelten die für die Prämienenerhebung massgebenden Werte.

⁴ Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt waren, gilt der Abbruchwert als Grundlage der Schadenermittlung.

Art. 35 b) vor der Einschätzung

¹ Als Grundlage der Schadenermittlung gilt der vom Versicherten nachzuweisende Wert zur Zeit des Schadeneintrittes:

1. wenn ein Gebäude, das zur Schätzung angemeldet ist, von einem Schadenergebnis betroffen wird;
2. soweit die Bauzeitversicherung Anwendung findet.

Art. 35^{bis} c) bleibender Minderwert*

¹ Bei Gebäudeschäden, die nicht behoben werden können oder deren Behebungskosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Beschädigung oder zum Versicherungswert des Gebäudes stehen, wird anstelle des Schadens nach Versicherungswert³³ ein angemessener bleibender Minderwert ermittelt.

³² Art. 19 dieses G.

³³ Art. 34 dieses G.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.³⁴

2. Bemessung der Leistungen

(4.2.)

Art. 36 Grundsätze

¹ Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,³⁵ vergütet die Anstalt den ermittelten Schaden.

² ...*

³ Die Versicherungsleistung darf in keinem Fall die wirklichen Kosten der Wiederherstellung übersteigen.

Art. 36^{bis}* Selbstbehalt

¹ Der Versicherte trägt in jedem Versicherungsfall einen Selbstbehalt. Neben einem Pflichtselbstbehalt kann er je nach Versicherungswert zusätzlich individuelle Selbstbehalte wählen.

² Die Regierung legt durch Verordnung³⁶ Höhe und Ausgestaltung der Selbstbehalte fest. Sie nimmt auf Versicherungswert und Schadensgefahr gerichtete Abstufungen vor.

Art. 37* Beschränkung auf den Verkehrswert a) Regel

¹ Die Versicherungsleistung entspricht höchstens dem Verkehrswert³⁷, wenn ein zerstörtes Gebäude nicht innert dreier Jahre vom Versicherten oder von ihm gleichgestellten Personen für den bisherigen Zweck wiederhergestellt wird.

² Dem Versicherten gleichgestellt sind Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besaßen oder die das Gebäude gemäss Erb- oder Familienrecht vom Versicherten erworben haben, sowie Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses Pfandgläubiger oder Bürgen waren und das Gebäude zur Wahrung ihrer Interessen erworben haben. Ausnahmsweise können auch andere Personen dem Versicherten gleichgestellt werden, wenn hierfür achtenswerte Gründe nachgewiesen werden.

34 sGS 873.11.

35 Art. 31 Ziff. 3 Abs. 2, Art. 32, 36 Abs. 2 und 3, Art. 37, 38, 39, 46 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 und Art. 48 Abs. 3 dieses G.

36 sGS 873.11.

37 Art. 14 Abs. 4 dieses G.

³ Ist das Gebäude nicht gänzlich zerstört worden, so wird der auf den zerstörten Teil entfallende Verkehrswert³⁸ nach dem Verhältnis zwischen Schadenssumme und Zeit-³⁹ oder Neuwert⁴⁰ des ganzen Gebäudes berechnet. Er ist besonders zu schätzen, wenn diese Rechnungsweise zu einem unbilligen Ergebnis führt.

Art. 37^{bis}★ b) Sonderfälle

¹ Die Anstalt kann ausnahmsweise die Frist zur Wiederherstellung erstrecken. In Härtefällen kann sie bei Nichtwiederaufbau die Versicherungsleistung bei einer wesentlichen Differenz zwischen geschätztem Verkehrswert⁴¹ und wirklichem Verkehrswert⁴² im Zeitpunkt des Schadenereignisses oder bei einer erheblichen Differenz zwischen dem geschätzten Verkehrswert⁴³ und dem Zeitwert⁴⁴ angemessen erhöhen.*

² Wesentliche Wertverminderungen seit der Einschätzung sind zu berücksichtigen.

³ Übersteigt der Verkehrswert⁴⁵ den Neuwert⁴⁶, so wird bei Nichtwiederaufbau nur der Neuwert ausbezahlt.

Art. 38 Anrechnung von Vorteilen

¹ Wird das zerstörte Gebäude nicht auf der bisherigen Baustelle wiederaufgebaut und erwachsen dem Versicherten hieraus Vorteile, so ist die Versicherungsleistung entsprechend zu kürzen.

² Andere Vorteile der Wiederherstellung können angerechnet werden, sofern sie das übliche Mass wesentlich überschreiten.

³ Vorteile dürfen nur soweit angerechnet werden, als die Versicherungsleistung nicht unter den Verkehrswert sinkt.

38 Art. 14 Abs. 4 dieses G.

39 Art. 14 Abs. 3 dieses G.

40 Art. 14 Abs. 2 dieses G.

41 Art. 14 Abs. 4 dieses G.

42 Art. 14 Abs. 4 dieses G.

43 Art. 14 Abs. 4 dieses G.

44 Art. 14 Abs. 3 dieses G.

45 Art. 14 Abs. 4 dieses G.

46 Art. 14 Abs. 2 dieses G.

Art. 39 Ersatzpflicht bei öffentlich-rechtlichen Beschränkungen der Wiederherstellung*

¹ Die Anstalt vergütet dem Versicherten den Wert der nicht mehr verwendbaren Überreste, wenn öffentlich-rechtliche Vorschriften die Wiederherstellung des zerstörten Gebäudes auf den gleichen Grundmauern verhindern oder nur beschränkt gestatten. Die Anrechnung von Vorteilen gemäss Art. 38 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

² Entschädigungsansprüche des Versicherten gegen das Gemeinwesen gehen im Ausmass der Versicherungsleistung auf die Anstalt über. Soweit ein Anspruch gegen politische Gemeinde oder Kanton besteht, ist für die Bemessung die Schadensschätzung gemäss diesem Gesetz⁴⁷ verbindlich.

³ Fällt eine Entschädigungspflicht des Gemeinwesens in Betracht, so kann es innert dreier Monate nach dem Schadenereignis verlangen, dass ihm die Schadensschätzung eröffnet wird.⁴⁸ Dem Versicherten darf aus einer allfälligen Neuschätzung kein Nachteil erwachsen.

3. Nebenleistungen

(4.3.)

Art. 40 Schäden an Liegenschaftsbestandteilen

¹ Schäden, die in einem Versicherungsfall nicht an Gebäuden, sondern an andern Liegenschaftsbestandteilen, wie Kulturen, Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen, entstanden sind, werden ersetzt:

1. wenn sie auf ein Brandereignis zurückgehen;
2. wenn sie durch Lösch-, Rettungs- oder Sicherungsvorkehren zum Schutz der Gebäude verursacht worden sind.

Art. 41 Schadenverhütungs-, Abbruch- und Aufräumungskosten

¹ Die Anstalt vergütet die vom Versicherten nachgewiesenen Kosten folgender Massnahmen, sofern sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall stehen:

1. Massnahmen zur Schadenverhütung und Schadenminderung, wie Errichtung von Notdächern, Stützvorrichtungen und Gebäudeaustrocknung, soweit sie dem Schutz von Gebäuden dienen;
2. notwendige Abbruch- und Aufräumungsarbeiten.

² An die Kosten von Vorkehren, die vom Versicherten bei unmittelbar drohender Gefahr zur Abwendung eines Schadens unternommen werden, kann die Anstalt eine angemessene Entschädigung leisten.

⁴⁷ Art. 46 f. dieses G.

⁴⁸ Art. 47 dieses G.

4. Verfahren im Versicherungsfall

(4.4.)

Art. 42* *Anzeige*

¹ Der Versicherte meldet den Brand- oder Elementarschaden, für den er Versicherungsleistungen beansprucht, unverzüglich der Gebäudeversicherungsanstalt.

Art. 42^{bis}* *Verwirkung*

¹ Wenn die Anzeige später als ein Jahr, nachdem der Versicherte vom Schaden Kenntnis erhalten hat, oder mehr als zwei Jahre nach dem Schadenereignis eingeht, ist die Anstalt nicht mehr leistungspflichtig. Vorbehalten bleiben die Rechte der Grundpfandgläubiger gemäss Art. 33 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Art. 43 *Schadenminderungspflicht*

¹ Der Versicherte hat nach Eintritt des Schadenereignisses alle zumutbaren Massnahmen zur Minderung des Schadens zu ergreifen und Weisungen der Verwaltung zu befolgen.

Art. 44 *Veränderungsverbot*

¹ An der beschädigten Liegenschaft dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, durch welche die Abklärung der Schadenursache oder die Schätzung des Schadens verunmöglicht oder erschwert wird. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen sowie Abbruch- und Aufräumarbeiten, die zur Feststellung des Schadens notwendig sind.

Art. 45* *Untersuchung*

¹ Die Staatsanwaltschaft führt eine Untersuchung zur Ermittlung der Schadenursache und einer allfälligen Mitschuld des Versicherten durch.

² Die Kosten der Untersuchung werden von der Anstalt getragen. Ausgenommen bleiben die Kosten eines Strafverfahrens.

Art. 46 *Schätzungsverfahren*

¹ Die Gebäudeschäden und die Schäden an anderen Liegenschaftsbestandteilen sind auf Kosten der Anstalt zu schätzen.

² Hat der Versicherte nicht unverzüglich Anzeige erstattet oder das Veränderungsverbot übertreten, so wird der Schaden berücksichtigt, der sich noch zuverlässig feststellen lässt.

Art. 47 Verfügung über die Versicherungsleistungen*

¹ Die Verwaltung erlässt innert Monatsfrist nach erfolgter Schadensschätzung eine Verfügung über die Versicherungsleistungen.

² Schäden, die bei der Schätzung nicht festgestellt wurden, können berücksichtigt werden, wenn der Versicherte sie nachweist.

Art. 48 Auszahlung
a) allgemeine Voraussetzungen

¹ Die rechtskräftig festgesetzte Versicherungsleistung wird ausbezahlt, wenn die Wiederherstellung durchgeführt und allfällige Mängel, die zu Schäden führen können, behoben sind oder, sofern keine Wiederherstellung erfolgt, der Schadenplatz geräumt ist.*

² Die Verwaltung kann einen Ausweis über die Kosten der Wiederherstellung verlangen.

³ Sind bei der Wiederherstellung abgeschätzte Gebäudeteile verwendet worden, so wird die Versicherungsleistung entsprechend gekürzt.

Art. 48^{bis} abis) Kleinschäden*

¹ Bei Kleinschäden können Versicherungsleistungen ausnahmsweise vorzeitig ausbezahlt werden.

² Die Regierung legt die Voraussetzungen durch Verordnung⁴⁹ fest.

Art. 49 b) grössere Schadenfälle*

¹ Ist das Gebäude mehr als zur Hälfte zerstört oder liegt eine grosse Schadenssumme vor, so wird in der Regel innert zweier Monate, nachdem die Schadensschätzung rechtskräftig geworden ist, der Betrag ausbezahlt, auf den der Versicherte auch bei Nichtwiederherstellung Anspruch hätte. Der Rest wird nach Baufortschritt ausbezahlt.

² Die Versicherungsleistungen werden vom Tag des Schadenereignisses bis zur Auszahlung, längstens für drei Jahre, zum Zinsfuss der St.Gallischen Kantonalbank für erstrangige Hypotheken für Wohnbauten ohne Zinseszins verzinst. Die Nebenleistungen werden nicht verzinst.

³ Die Verzinsung kann über die dreijährige Wiederaufbaufrist hinaus erstreckt werden, wenn der Verzögerungsgrund nicht beim Versicherten liegt.

⁴⁹ sGS 873.11.

Art. 50 *c) Rechte der Grundpfandgläubiger*

¹ Die Rechte der Grundpfandgläubiger werden nach Art. 822 ZGB⁵⁰ gewahrt.

² Wird das Gebäude wiederhergestellt, so darf die Entschädigung dem Versicherten nach dem Baufortschritt ausbezahlt werden.

³ Unterbleibt die Wiederherstellung, so dient die Entschädigung in erster Linie zur Tilgung der auf dem Grundstück haftenden Grundpfandforderungen. Solche Kapitalrückzahlungen sind vom Gläubiger ohne Kündigung anzunehmen.

5. Rückgriff und Rückforderung

(4.5.)

Art. 51 *Rückgriff*

¹ Ist der Schaden durch einen Dritten verschuldet worden,⁵¹ so gehen die Schadenersatzansprüche des Versicherten auf die Anstalt über, soweit sie Entschädigung leistet.⁵²

² Der Versicherte haftet für jede Handlung, durch die er das Rückgriffsrecht der Anstalt verkürzt.⁵³

³ Gegen Personen, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben oder für deren Handlungen er einstehen muss,⁵⁴ besteht kein Rückgriffsrecht, wenn sie den Schaden nur leichtfahrlässig herbeigeführt haben.

Art. 52 *Rückforderung*

¹ Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Verweigerung oder die Kürzung der Versicherungsleistung begründet hätten,⁵⁵ so kann die Anstalt eine entsprechende Rückforderung geltend machen.

² Das Rückforderungsrecht erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Schadenereignis.

50 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

51 Vgl. Art. 41 ff. des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

52 Vgl. Art. 149 Abs. 1 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

53 Vgl. Art. 149 Abs. 2 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

54 Vgl. insbesondere Art. 333 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210; Art. 55 des BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220; Art. 1 ff. des BG über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 14. März 1958, SR 170.32; Art. 1 ff. VG, sGS 161.1.

55 Art. 33 Abs. 1 und 2 dieses G.

V. Schadenverhütung und Brandbekämpfung

(5.)

Art. 53 *Beitragsfonde*

¹ Die Anstalt unterhält:

1. einen Feuerschutzfond, aus dem Beiträge für die Verminderung der Feuergesfahr und die Brandbekämpfung ausgerichtet werden können;⁵⁶
2. einen Fond, aus dem Beiträge für die Verhütung von Elementarschäden ausgerichtet werden können.

² Die Fonde werden aus der Betriebsrechnung der Anstalt und den Fondzinsen geäufnet.

³ Dem Feuerschutzfond werden auch die Beiträge der privaten Feuerversicherungsgesellschaften und der Rückversicherer⁵⁷ zugewiesen.

VI. Rechtspflege

(6.)

Art. 54* *Einsprache bei der Verwaltung*

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.

Art. 55* *Rekurs bei der Verwaltungskommission*

¹ Einspracheentscheide der Verwaltung über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen können innert vierzehn Tagen mit Rekurs bei der Verwaltungskommission angefochten werden.

Art. 56* *Beschwerde an das Verwaltungsgericht*

¹ Gegen Entscheide der Verwaltungskommission über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

56 V über die Beiträge aus dem Feuerschutzfond, sGS 872.3; Art. 45 Abs. 1 der VV zum FSG, sGS 871.11; Art. 5 der V über die Entschädigungen der Blitzschutzkontrolleure, sGS 871.13.

57 G über Beitragsleistung von Feuerversicherungsgesellschaften zu Feuerlöschzwecken, sGS 872.1.

873.1

Art. 57 Weitere Vorschriften*

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, findet das Gesetz über die Verwaltungspflege⁵⁸ Anwendung.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und über die Gebäude- und die Schadensschätzungen.

VII. Schlussbestimmungen

(7.)

Art. 58 Vorschriften der Regierung*

¹ Die Regierung bestimmt auf dem Verordnungswege:

1. welche Bauten und Gebäudebestandteile nicht unter die Versicherung fallen und welche Sachen und Einrichtungen, die nicht Gebäudebestandteile sind, in die Versicherung einbezogen werden;
2. die Schätzungsregeln;
3. die Beiträge aus dem Feuerschutzfond und aus dem Fond für die Verhütung von Elementarschäden.

² Die Regierung bestimmt den Sitz der Anstalt und erlässt die übrigen zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

³ Die politischen Gemeinden können zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden.

Art. 59 ...*

Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 22. Juni 1925⁵⁹ wird aufgehoben.

58 sGS 951.1.

59 bGS 4, 589.

Art. 61 Übergangsbestimmungen⁶⁰

Art. 62 ⁶¹

Art. 63 ⁶²

Art. 64 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung bestimmt, wann dieses Gesetz in Vollzug tritt. ⁶³*

60 Überholt durch Vollzug.

61 Überholt durch Vollzug.

62 Überholt durch Vollzug.

63 In Vollzug ab 1. Januar 1961.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	1, 467	26.12.1960	01.01.1961
Art. 1 ^{bis}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 2, Abs. 2	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 2, Abs. 4	aufgehoben	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 2 ^{bis}	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 3, Abs. 1, 4.	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 4	geändert	35–64	09.11.2000	keine Angabe
Art. 5, Abs. 2	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 5, Abs. 2	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 6, Abs. 1	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 7	Artikeltitel ge- ändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 7, Abs. 1	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 7, Abs. 2	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 7, Abs. 3	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 9	Artikeltitel ge- ändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 9, Abs. 2	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 10	geändert	44–116	17.05.2009	keine Angabe
Art. 10 ^{bis}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 10 ^{ter}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 11	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 13	geändert	35–64	09.11.2000	keine Angabe
Art. 14, Abs. 1	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 14, Abs. 5	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 16 ^{bis}	eingefügt	35–64	09.11.2000	keine Angabe
Art. 17, Abs. 2	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 18, Abs. 1	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 18, Abs. 2	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 20, Abs. 2	geändert	5, 511	18.06.1968	keine Angabe
Art. 21, Abs. 4	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 21 ^{bis}	eingefügt	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 22, Abs. 2	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 23	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 24	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 24 ^{bis}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 24 ^{bis}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 24 ^{ter}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 25	aufgehoben	11–137	03.12.1976	01.01.1979
Art. 26	aufgehoben	11–137	03.12.1976	01.01.1979
Art. 27	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 28	aufgehoben	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 29, Abs. 1	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 29, Abs. 2	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 29 ^{bis}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 30	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 30, Abs. 3	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 31, Abs. 1, 3.	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 31, Abs. 1, 4.	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 31 ^{bis}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 32, Abs. 2	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 32, Abs. 2	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 33, Abs. 2	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 35 ^{bis}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 36, Abs. 2	aufgehoben	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 36 ^{bis}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 37	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 37 ^{bis}	eingefügt	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 37 ^{bis} , Abs. 1	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 39	geändert	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 42	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 42 ^{bis}	eingefügt	11–137	03.12.1976	01.03.1977
Art. 45	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 47	geändert	35–15	01.07.1999	keine Angabe
Art. 48, Abs. 1	geändert	5, 511	18.06.1968	keine Angabe
Art. 48 ^{bis}	eingefügt	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 49	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe
Art. 54	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 55	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 56	geändert	35–64	09.11.2000	keine Angabe
Art. 57	geändert	42–55	23.01.2007	keine Angabe
Art. 58	geändert	35–64	09.11.2000	keine Angabe
Art. 59	aufgehoben	7, 171	23.06.1970	keine Angabe

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Art. 64, Abs. 1	geändert	31–133	11.01.1996	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.12.1960	01.01.1961	Erlass	Grunderlass	1, 467
18.06.1968	keine Angabe	Art. 20, Abs. 2	geändert	5, 511
18.06.1968	keine Angabe	Art. 48, Abs. 1	geändert	5, 511
23.06.1970	keine Angabe	Art. 59	aufgehoben	7, 171
03.12.1976	01.03.1977	Art. 2, Abs. 2	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 2, Abs. 4	aufgehoben	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 5, Abs. 2	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 17, Abs. 2	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 18, Abs. 1	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 18, Abs. 2	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 21 ^{bis}	eingefügt	11–137
03.12.1976	01.01.1979	Art. 25	aufgehoben	11–137
03.12.1976	01.01.1979	Art. 26	aufgehoben	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 29, Abs. 2	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 30	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 31, Abs. 1, 3.	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 32, Abs. 2	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 33, Abs. 2	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 37	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 37 ^{bis}	eingefügt	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 39	geändert	11–137
03.12.1976	01.03.1977	Art. 42 ^{bis}	eingefügt	11–137
11.01.1996	keine Angabe	Art. 1 ^{bis}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 2 ^{bis}	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 3, Abs. 1, 4.	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 5, Abs. 2	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 6, Abs. 1	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 7	Artikeltitel ge- ändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 7, Abs. 1	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 7, Abs. 2	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 7, Abs. 3	geändert	31–133

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
11.01.1996	keine Angabe	Art. 9	Artikeltitel geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 9, Abs. 2	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 10 ^{bis}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 10 ^{ter}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 11	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 14, Abs. 1	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 14, Abs. 5	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 21, Abs. 4	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 22, Abs. 2	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 23	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 24	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 24 ^{bis}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 24 ^{bis}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 24 ^{ter}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 27	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 28	aufgehoben	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 29, Abs. 1	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 29 ^{bis}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 30, Abs. 3	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 31, Abs. 1, 4.	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 31 ^{bis}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 32, Abs. 2	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 35 ^{bis}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 36, Abs. 2	aufgehoben	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 36 ^{bis}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 37 ^{bis} , Abs. 1	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 48 ^{bis}	eingefügt	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 49	geändert	31–133
11.01.1996	keine Angabe	Art. 64, Abs. 1	geändert	31–133
01.07.1999	keine Angabe	Art. 42	geändert	35–15
01.07.1999	keine Angabe	Art. 45	geändert	35–15
01.07.1999	keine Angabe	Art. 47	geändert	35–15
09.11.2000	keine Angabe	Art. 4	geändert	35–64
09.11.2000	keine Angabe	Art. 13	geändert	35–64
09.11.2000	keine Angabe	Art. 16 ^{bis}	eingefügt	35–64
09.11.2000	keine Angabe	Art. 56	geändert	35–64
09.11.2000	keine Angabe	Art. 58	geändert	35–64

873.1

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
23.01.2007	keine Angabe	Art. 54	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 55	geändert	42–55
23.01.2007	keine Angabe	Art. 57	geändert	42–55
17.05.2009	keine Angabe	Art. 10	geändert	44–116